

# Statuten

## „Erneuerbare Energiegemeinschaft Vorderwald“

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein heißt „Erneuerbare Energiegemeinschaft Vorderwald“ und wird mit EEG Vorderwald abgekürzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenegg.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst schwerpunktmäßig die Gemeinden Doren, Hittisau, Krumbach, Langen b. Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgfall und Sulzberg. Eine Ausweitung auf weitere Gemeinden soll ausdrücklich möglich sein.

### § 2 Zweck

1. . Zweck des Vereins ist es, Erzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energie durch Gemeinden, Private und kleine sowie mittlere Unternehmen im Tätigkeitsgebiet zu unterstützen. Ziel des Vereins ist es, angesichts der Klimaerwärmung und der Begrenztheit der Energieressourcen einen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung und damit zum Erhalt und der Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung zu leisten. Der Verein unterstützt seine Mitglieder (vor allem die Gemeinden) bei der Erreichung der Energieziele. Zu diesem Zweck kann Energie gekauft, verkauft und gespeichert werden.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

1. Ideelle Mittel
  - a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen
  - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - c. Organisation von Qualitätssicherungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - d. Unterstützung und Abwicklung von Förder- und Pilotprojekten
  - e. Austausch und Kooperation mit Personen und Institutionen, die Fachexpertise in den Themen des Vereinszwecks nach §2 haben
  - f. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften
2. Materielle Mittel
  - a. Grundeinlage und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus der Tätigkeit des Vereins
  - c. Subventionen und Förderungen
  - d. Leistungen der Mitglieder (Personalleistungen, Büroinfrastruktur)
  - e. Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
  - f. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen)

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. ordentliche Mitglieder, nämlich Gemeinden;
  - b. außerordentliche Mitglieder (natürliche Personen, Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des privaten Rechts sowie kleine und mittlere Unternehmen).
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - b. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Im Falle des Todes einer natürlichen Person geht die Mitgliedschaft auf dessen Rechtsnachfolger über, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist. Es steht dem Rechtsnachfolger jedoch frei, ohne Kündigungsfrist die Mitgliedschaft zu beenden.
  - b. Der Austritt kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist kalenderjährlich zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein halbes Jahr vorher spätestens bis 30.06. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Verein.
  - c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
  - d. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen.
  - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage sowie der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Selbiges gilt für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (z.B. aus ihrem Energiebezug).
  - c. Die Gemeinden als ordentliche Mitglieder und gemeinwohlorientierte Körperschaften stellen in besonderem Maße die Einhaltung des Vereinszwecks sicher. Daher ist das Stimmrecht auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  - d. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Bevollmächtigten zu.
  - e. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
  - f. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- g. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- h. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung (§ 6)
  - b) der Vorstand (Leitungsorgan) (§ 7)
  - c) die Rechnungsprüfer (§ 8)
  - d) das Schiedsgericht (§ 9).

### **§ 6 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Zumindest einmal jährlich ist eine Generalversammlung vom Obmann, der auch den Vorsitz führt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email an die vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Email-Adresse einzuberufen. Die Einberufung muss zumindest 8 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Sofern der Obmann der Verpflichtung zur Einberufung nicht nachkommt, steht das Recht zur Einberufung für jenes Geschäftsjahr jedem Vorstandsmitglied zu.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.
3. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedem ordentlichen Mitglied kommt je eine Stimme zu.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 10 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor der Kundmachung der Generalversammlung über ordentliche Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail übermittelt werden.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Im Falle der Verhinderung des Obmanns bei der Ausübung seiner Tätigkeiten tritt an seine Stelle der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Stellvertretung das an Jahren älteste ordentliche Mitglied.
10. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Einsicht und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b. Wahl der Organe sowie von zwei Rechnungsprüfern
  - c. Festlegung des Standortes einer Geschäftsstelle
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - g. allen der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände
11. Generalversammlungen dürfen auch virtuell ohne physische Anwesenheit aller oder einzelner Teilnehmender durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom einberufenden Organ zu treffen. Für die Einberufung einer virtuellen Generalversammlung gelten dieselben Fristen und Regeln wie für eine Präsenzversammlung. Für die virtuelle Durchführung der Generalversammlung ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht. Es ist ausreichend, wenn der einzelne Teilnehmende dem Verlauf der Mitgliederversammlung akustisch und optisch (z.B. via Livestream) folgen kann, er aber seine Wortmeldungen und seine Stimme auf andere Art abgeben kann (etwa per E-Mail, per Eingabemaske auf einer Internetseite oder per Chat).

## **§ 7 Vorstand (Leitungsorgan)**

1. Dem Vorstand obliegen
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - b. die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
  - c. die Festlegung der Grundeinlage neuer Mitglieder und der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d. die Festlegung des Tarifmodells und des Stromzuteilungsmodells (statisch/dynamisch) im Zusammenhang mit Bezug, Speicherung und Verkauf von Energie
  - e. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. die Einsetzung von Beiräten, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Erstellung von Vorschlägen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die im Bestellungsbeschluss näher zu beschreiben sind; dort ist auch ihre Zusammensetzung zu bestimmen
  - h. die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Leitung einer Geschäftsstelle
  - i. die Festlegung allfälliger Entschädigungen der Organe des Vereins
  - j. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - k. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - l. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - m. die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand hat Tarife, Entgelte, Stromzuteilungsmodell, Mitgliedsbeiträge und Grundeinlagen des Vereins so festzulegen, dass dieser nicht auf finanziellen Gewinn, sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Die Zahlungsfähigkeit des Vereines muss jedoch sichergestellt sein. Die Gestaltung des Tarifmodells erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Die Festlegung des Tarifmodells erfolgt in der Regel einmal jährlich.

2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 5 Jahre.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und folgende Funktionen sind zu besetzen:
  - a. Obmann
  - b. Obmannstellvertreter
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Bürgermeister aus welchem Grund auch immer aus, erlischt zeitgleich seine Vorstandsfunktion.
5. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen der außerordentlichen Vereinsverwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Obmannstellvertreters, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.
6. Der Obmann übernimmt die Führung des Vorsizes in der Generalversammlung.
7. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann. Im Falle der Verhinderung des Obmanns bei der Ausübung seiner Tätigkeiten tritt an seine Stelle der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Stellvertretung das an Jahren älteste ordentliche Mitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Gleichstand entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds betreffen, mit denen neue ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufgenommen oder das Tarifmodell und das Stromzuteilungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Schriftführer führt Protokoll in Generalversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
10. Sitzungen des Vorstands können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden abgehalten werden (virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§ 8 Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; sie können in alle Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zumindest einmal im Vereinsjahr der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 9 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht.
2. Jeder Streitteil macht dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft. Diese einigen sich auf eine dritte Person, welche als Obmann des Schiedsgerichts fungiert.
3. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 10 Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck entspricht oder zumindest nahekommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds verbleiben geleistete Grundeinlagen, Nachschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

*Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 24.09.2024 beschlossen.*

-